Teil A: Planzeichnung

Kartengrundlage:
Ing.- und Vermessungsbüro Wolfgang Hilscher;
Walter - Köhn - Straße 1d, 04356 Leipzig.
(Stand: 15.09.2010/10.09.2012)
Lagesystem: RD83/ Höhensystem: DHHN92

Planzeichenerklärung

[entsprechend PlanzV 90]

		Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		[§ 9 Abs. 1 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 7 BauGB]
1. Maß der baulichen Nutzung		[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]
GH_{max}=6m	Höhe der Oberkante von Gebäuden über Bezugshöhe, hier: z.B. 6m maximal Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an den äußeren Eckpunkten der Außenwände des jeweiligen Hauptbaukörpers	[§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO]
2. Baugrenze		[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]
	Baugrenze (siehe textl. Festsetzung)	[§ 23 BauNVO]
3. Verkehrsflächen		[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]
	öffentliche Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
4. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung von Niederschlagswasser		[§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB]
	Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung von Niederschlagswasser	
AP	Abwasserpumpstation	[§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB]
RRB	Regenrückhaltebecken	[§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB]
5. Grünflächen		[§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]
Golfsport-anlage	private Grünflächen Zweckbestimmung: Golfsportanlage	
6. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses		[§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB]
	Gräben inklusive Böschungen	
7. Flächen für Aufschüttungen		[§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB]
	Aufschüttung (Umsetzung wird vertraglich vereinbart)	
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		[§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB]
F2	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Angabe der Nummer der Festsetzung, hier: F2 (Maßnahme 2)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]
F3	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Angabe der Nummer der Festsetzung, hier: z.B. F3 (Maßnahme 3)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	[§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]
9. Sonstige Planzeichen		
St/Ga	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (siehe textl. Festsetzungen zu F6 und F7)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]
L	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen L1 (Elektro)- zu Gunsten der envia Verteilnetz GmbH und Mitnetz Strom L2 (Abwasser)- zu Gunsten der KWL GmbH L3- zu Gunsten der ONTRAS, GasLINE (FGL30 inkl. Steuer- und Lichtwellenkabel) L4- zu Gunsten der Deutschen Telekom AG L5- zu Gunsten der MITGAS GmbH (TKL 1.2 und 9.2)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB]
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	[§ 9 Abs. 7 BauGB]
II. Nachrichtliche Übernahme [keine Festsetzung]		
Bio	Umgrenzung von Flächen geschützter Biotope nach § 26 SächsNatSchG (Hinweis: Keine Darstellung der zum Erfassungszeitpunkt vorhandenen Röhrichtbereiche innerhalb des nördlichen Oberflächenwassersammelbeckens aufgrund deren Beseitigung im Planzustand auf der Rechtsgrundlage des § 26 (4) Satz 3 SächsNatSchG.)	
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind [gemäß Bundesfernstraßengesetz FStrG vom 28.06.07]	
	Umgrenzung von Flächen, die nur beschränkt bebaubar sind [gemäß Bundesfernstraßengesetz FStrG vom 28.06.07]	
	Leitungen oberirdisch mit Maststandort	
	Leitungen unterirdisch (siehe Planeintrag)	
III. Kennzeichnungen		
• / ◎ P...	zu erhaltende Filterbrunnen / aktive Grundwassermessstellen (Lage grafisch übernommen)	
IV. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Lage der Ballfangnetze (5m hoch) (wird vertraglich vereinbart)	
	Neubau eines Zaunes bzw. Anschluß an vorhandenen Zaun	
4m	Vermaßung in Meter (m) hier z.B. 4 m	
A A	Darstellung der Schnittführung hier z.B. Schnitt A-A (siehe Anhang 5/1 und 5/2)	
V. Darstellung der Plangrundlage		
130/29	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer	
	Bestandsgebäude	
	Baumbestand (Bezug zum Grünordnungsplan)	
	Gräben/Böschungen	

Teil B: Text

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Rechtsgrundlage

1.1 Private Grünflächen mit Zweckbestimmung Golfsportanlage

1.1.1 - Innerhalb der Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfsportanlage sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die unmittelbar dem Nutzungszweck Golfsport dienen. — § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

1.1.2 - Ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind:
a) ein Vereinshaus mit Büro, Sanitär- und Sozialeinrichtungen, eine gastronomische Nutzung (auch Außengastronomie) auf der mit „Vereinshaus" bezeichneten Fläche
b) ein Trainingsgebäude auf der mit „Golfschule" bezeichneten Fläche.

1.1.3 - Ausschließlich innerhalb der Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig sind:
a) Stellplätze in den als „St 1" bzw. „St 2" festgesetzten Flächen sowie
b) Stellplätze und Garagen in der als „St/Ga 3 „ festgesetzten Fläche.

1.1.4 - Außerhalb der in 1.1.2 und 1.1.3 genannten Flächen sind auch zulässig
a) Schutzhütten und Unterstände mit einer maximalen Grundfläche von 15 m², ausschließlich in Holzbauweise
b) sonstige untergeordnete bauliche Anlagen, die der ordnungsgemäßen Nutzung des Golfplatzes dienen, wie Abschlagshütten, Ballfangnetze mit einer maximalen Höhe von 5 m, Beschilderungen für den Golfsportbetrieb etc.

1.2 Flächen für Aufschüttungen — § 9 Abs.1 Nr. 17 BauGB

Auf den festgesetzten Flächen ist ein Erdwall mit einer Höhe von 5 m zulässig.

1.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.3.1 F 1 Anlage und Pflege von Roughflächen als Extensivwiese — § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i. V. m. Nr. 25a BauGB

- Die die intensiv golferisch genutzten Bereiche umgebenden Flächen sind in einer Mindestflächengröße von 22.000 m² als Extensivwiese zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu pflegen.

1.3.2 F 2 Galerieartig abgestufte Gehölzpflanzungen heimischer, standortgerechter Laubgehölzarten — § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i. V. m. Nr. 25a BauGB

(Aufnahme in den Kompensationsflächenpool der Stadt Leipzig)
- Die mit F 2 festgesetzten Flächen sind (wie in Anhang 5 informativ dargestellt), als galerieartig nach Süden zur Autobahn hin abgestufter, dichter Pflanzstreifen mit Waldmantel und Krautsaum anzulegen und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht bezüglich der BAB 14 laufend zu unterhalten. Konkret sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - Am südlichen, westlichen und östlichen Rand der Flächen ist ein 4 m breiter gehölzfreier Streifen als Krautsaum anzulegen und extensiv zu pflegen.
  - Die daran angrenzenden inneren Randbereiche sind in einer Breite von 5 m als Waldmantel anzulegen und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (Mindestpflanzgröße: Sämlinge, 2x gestochen, 30 - 80 cm) gemäß Pflanzenauswahlliste 2 zu bepflanzen.
  - Die übrigen Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenauswahlliste 2 (Mindestpflanzgröße: Sämlinge, 2x gestochen, 30 - 80 cm) zu bepflanzen.
  - Die durch Leitungsrechte gesicherten Flächen der Schutzstreifen um die vorhandenen unterirdischen Leitungstrassen sind von Gehölzpflanzungen gemäß den Vorgaben der Leitungsbetreiber frei zu halten.

1.4 Versickerung auf der privaten Grünfläche
- Das auf der festgesetzten privaten Grünfläche anfallende Niederschlagswasser ist - soweit es nicht für anderweitige Brauchwasserzwecke verwendet wird - vollständig auf der privaten Grünfläche zu versickern.

1.5 Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und Wegen
- Die Befestigung von Stellplätzen und Wegen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann.

1.6 Naturnahe Ausprägung der Regenrückhaltebecken — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. mit § 9 Abs 1 Nr. 14 BauGB
- Die Regenrückhaltebecken sind, soweit technisch möglich, weitgehend naturnah zu belassen und die vorhandenen Vegetationsbestände zu erhalten.

1.7 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB

1.7.1 F 3 Ergänzungspflanzungen heimischer, standortgerechter Laubgehölzarten
- Die mit F 3 festgesetzten Flächen sind in Ergänzung der vorhandenen, zu erhaltenden Gehölzbestände flächenhaft mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenauswahlliste 1 zu bepflanzen.
- Die Randbereiche der mit F 3 festgesetzten Flächen sind in einer Breite von durchschnittlich 3 m mit Sträuchern gemäß Pflanzenauswahlliste 1 in einer Breite von durchschnittlich 3 m zu bepflanzen.
- Als Mindestpflanzgröße für alle Pflanzungen auf den mit F3 festgesetzten Flächen wird festgesetzt: Sämlinge 2 x gestochen, 30 - 80 cm).
- Die durch Leitungsrechte gesicherten Flächen der Schutzstreifen um die vorhandenen unterirdischen Leitungstrassen sind von Gehölzpflanzungen gemäß Vorgaben der Leitungsbetreiber freizuhalten.
- Im Schutzstreifen der oberirdischen Leitungstrasse der enviaM sind nur Sträucher mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 3 m zulässig.

1.7.2 F 4 Flächige Gehölzpflanzungen heimischer, standortgerechter Laubgehölzarten
- Die mit F 4 festgesetzten Flächen sind flächenhaft mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenauswahlliste 1 zu bepflanzen.
- Das Grundgerüst der Pflanzung muss durch einen Anteil von 10 % Bäumen gemäß Pflanzenauswahlliste 1 (Mindestpflanzgröße: Heister, 2 x v., 200 - 250 cm) gebildet werden.
- Die übrigen Flächen sind zu 80 % mit Bäumen und Sträuchern (Mindestpflanzgröße: Sämlinge, 2x gestochen, 30 - 80 cm) gemäß Pflanzenauswahlliste 1 zu bepflanzen, dabei sind die Randbereiche der mit F 4 festgesetzten Flächen in einer Breite von durchschnittlich 3 m nur mit Sträuchern zu bepflanzen.
- Die durch Leitungsrechte gesicherten Flächen der Schutzstreifen um die vorhandenen unterirdischen Leitungstrassen sind von Gehölzpflanzungen gemäß Vorgaben der Leitungsbetreiber freizuhalten.
- Im Schutzstreifen der oberirdischen Leitungstrasse der enviaM sind nur Sträucher mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 3 m zulässig.

1.7.3 F 5 Bepflanzung der Erdwälle mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten
- Die mit F 5 festgesetzten Flächen (Erdwälle) sind flächenhaft mit heimischen, standortgerechten Gehölzarten gemäß Pflanzenauswahlliste 3 (Mindestpflanzgröße: verpflanzter Strauch, 60 - 80 cm hoch) zu bepflanzen.
- Die für das Ballfangnetz benötigten Bereiche sind von Gehölzpflanzungen freizuhalten.

1.7.4 F 6 Begrünung der Stellplatzanlage St 1
- Die Stellplatzanlage St 1 ist auf Teilflächen von insgesamt mindestens 700 m² Flächengröße mit standortgerechten Sträuchern (Mindestpflanzgröße: verpflanzter Strauch, 60 - 80 cm hoch) gemäß Pflanzenauswahlliste 4 zu bepflanzen. Die maximale Aufwuchshöhe der Sträucher darf 3 m nicht überschreiten.

1.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB

F 7 Erhalt der Begrünung der Stellplatzanlagen St 2 und St/Ga 3
- Auf den bestehenden Stellplatzanlagen St 2 und St/Ga 3 sind die vorhandenen Vegetationsflächen mit Bäumen und Sträuchern zu erhalten.

1.9 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes — § 9 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 BauGB

1.9.1 Artenschutzrechtliche/CEF-Maßnahme: Anlage einer Röhrichtfläche mit umgebenden Gehölzpflanzungen
- Zur Kompensation von nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszugleichenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna wird die nachfolgend genannte Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 115/3 der Gemarkung Seehausen festgesetzt, die dem Plangebiet vollständig zugeordnet wird.
  - Auf der insgesamt 9.400 m² großen Fläche ist durch ca. 1 m tiefen Bodenaushub, Abdichtung und Befüllung mit Wasser eine zentrale, ca. 200 m² große Wasserfläche herzustellen. Die umgebenden Flächen sind in einer Flächengröße von 4.000 m² als Röhrichtfläche anzulegen. Dazu ist eine flache Bodenmulde herzustellen und initial mit Schilf (Phragmites australis) zu bepflanzen. Westlich der Röhrichtfläche ist zur Abschirmung ein ca.10 m breiter Gehölzgürtel mit einer Gesamtfläche von ca. 1.200 m² auf einem mit dem anfallenden Bodenaushub hergestellten Damm mit Gehölzen gemäß Pflanzenauswahlliste 1 anzupflanzen (Mindestpflanzgröße: Sämlinge, 2x gestochen, 30 - 80 cm).
  - Die vorhandenen Gehölzpflanzungen im Ostteil der Fläche sind zu erhalten. Die übrigen Flächen sind als extensiver Krautsaum anzulegen. Die Fläche ist an der Außengrenze des Golfplatzgeländes mit einem Zaun abzugrenzen. Es ist zu gewährleisten, dass die Fläche nicht von Golfspielern begangen wird.
  - Die vollständige Umsetzung der Maßnahme muss spätestens in der Vegetationsperiode vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich des nördlichen Regenrückhaltebeckens abgeschlossen sein.

II Hinweise

II 1 Archäologischer Denkmalschutz - Bodendenkmalpflege

Bezüglich des archäologischen Denkmalschutzes sind die Forderungen des Landesamtes (LA) für Archäologie zu beachten. Demgemäß wurde folgende Auflage erteilt:
- Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Diese besteht in der Flächenplanierung, d. h. Abtragung des Oberbodens mittels eines exakt arbeitenden Großgerätes (Hydraulikbagger mit Böschungshobel). Zur Überwachung der Flächenabtragung muss ein Facharchäologe der Behörde ständig zugegen sein. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren; Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Der Termin für Grabung ist mit dem LA für Archäologie im Rahmen einer Vereinbarung abzustimmen.
- Das Ergebnis der Grabung kann weitere Untersuchungen erforderlich machen. Für die Grabungen ist zwischen dem Bauherren und dem LA für Archäologie eine Vereinbarung abzuschließen, die den Zeit- und Kostenrahmen definiert.
- Für alle Erd- und Bodenarbeiten ist die Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG bei der Stadt Leipzig, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Abteilung Denkmalpflege notwendig.

II 2 110 kV-Leitung

. Seitens der enviaM Verteilnetz GmbH bestehen für eine Bebauung im Schutzstreifen der 110 kV-Freileitungstrasse folgende Forderungen:
- Die Abstände zur 110 kV-Freileitung sind nach DIN VDE 0210 einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter der Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und BGV A3 zu beachten.
- Alle Bauvorhaben, die den Schutzstreifen der 110 kV-Leitung (jeweils 23 m beidseitig der Trassenachse) berühren, bedürfen einer objektbezogenen Zustimmung der enviaM Netzservice Gesellschaft (NSG) und sind rechtzeitig anzuzeigen.
- Im Leitungsschutzstreifen darf eine maximale Arbeitshöhe von 4,0 m (einschließlich Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) ab vorhandener EOK nicht überschritten werden. Das schließt eine Fehlbedienung mit ein.
- Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten an der Freileitung (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) dürfen nicht behindert werden.
- Maststandorte sind im Umkreis von 15,0 m von jeder Bebauung frei zu halten. Die ungehinderte Zufahrt ist jederzeit zu gewährleisten.
- Im Leitungsschutzstreifen ist ein Anpflanzen von Bäumen nicht gestattet.
- Bei Anpflanzen niedrig wachsender Gehölze, Hecken und Sträucher darf eine Endwuchshöhe von 3m nicht überschritten werden.
- Der Mindestabstand von der Trassenachse ist Leitungsschutzstreifen + 0,5 x Kronendurchmesser.
- Es besteht eine Anzeigepflicht von mindestens 14 Tagen vor Beginn der Arbeiten.

II 3 Ferngasleitung FGL 30

- Im Schutzstreifen der Ferngasleitung FGL 30 dürfen für die Zeit des Bestehens keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen.
- Bei Bepflanzungen sind die Mindestabstände zu den Anlagen des Versorgungsunternehmens einzuhalten
- Die Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen des Versorgungsunternehmens sind einzuhalten.

II 4 Einrichtungen der Autobahn
- Jegliche Einrichtungen der Autobahn wie z. B. Entwässerungsanlagen, das Fernmeldekabel usw. dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden.

II 5 Artenschutz: Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen

- Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres durchzuführen.

II 6 Grundwassermessstellen, Anlagen der LMBV mbH

- Die im Plangebiet vorhandenen Grundwassermessstellen und Filterbrunnen sind zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

II 7 Wasserwirtschaftliche Anlagen

- „Auf dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der wasserwirtschaftlichen Anlagen keine Gebäude oder Erdaufschüttungen errichtet, keine Bäume und keine tief wurzelnden Sträucher angepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Den Beauftragten der KWL GmbH ist jederzeit die Überwachung und Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen und die Durchführung entsprechender Arbeiten zu gestatten."

Verfahrensvermerke

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 338 „Golfplatz Seehausen, 2. Erweiterung" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 19.11.13 [Unterschrift]
Burkhard Jung
Oberbürgermeister
(Siegel) Stadt Leipzig - Der Oberbürgermeister -

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 15.09.10/10.09.12 wird bestätigt.

Leipzig, den 21.06.13 [Unterschrift]
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Amtsleiter
(Siegel) Stadt Leipzig 041

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 28.10.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 21/2009 vom 07.11.2009 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 04.08.2009 durchgeführt worden.
[§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB]

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.08.2010 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.
[§ 4 Abs. 1 BauGB]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden. [§ 4 Abs. 2; § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB]

Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 29.02.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 06/2012 vom 17.03.2012 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.03.2012 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 27.03.2012 bis zum 26.04.2012 öffentlich ausgelegen.
[§ 3 Abs. 2 BauGB]

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
[§ 4a Abs. 3 BauGB]

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 19.06.13 als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt.
[§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 09.07.13 [Unterschrift]
Stadtplanungsamt
Amtsleiter
(Siegel) Stadt Leipzig 061

Genehmigung der Satzung [§ 10 Abs. 2 BauGB]

LANDESDIREKTION SACHSEN
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 12.11.2013
Aktenzeichen: 35-2511.20
Registrier-Nr.: 13/07/1 20.11.13
Leipzig, den 12.11.2013 [Unterschrift]
(Siegel) Freistaat Sachsen Landesdirektion Sachsen

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. am 30.11.2013. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
[§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 16.01.14 [Unterschrift]
Stadtplanungsamt
Amtsleiter
(Siegel) Stadt Leipzig

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
[§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 23.10.15 [Unterschrift]
Stadtplanungsamt
Amtsleiter
(Siegel) Stadt Leipzig 077

Erläuterungen

Für diesen Bebauungsplan gelten, ergänzend zum BauGB:
- BauNVO (Baunutzungsverordnung) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geänderten Fassung,
- PlanzV90 (Planzeichenverordnung 1990) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung,
- SächsBO (Sächsische Bauordnung) vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Pflanzempfehlungen, die als Anhang der Begründung zum B-Plan beigefügt sind.

Stadt Leipzig ORIGINAL

Bebauungsplan Nr. 338
"Golfplatz Seehausen, 2. Erweiterung"

Stadtbezirk: Nord
Ortsteil: Seehausen

Übersichtskarte:
Umgebung des Bebauungsplangebietes und anschließende Bebauungspläne

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser:
ICL Ingenieur Consult Dr.-Ing. A. Kolbmüller GmbH
Diezmannstraße 5, D-04207 Leipzig, T +49 341 41541-0, F +49 341 41541-11, E office@icl-ing.com

21.12.2012
i.V. Gerhardt
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 3 (1) BauGB	§ 4 (1) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
					18.06.13 [Unterschrift]	16.01.14 [Unterschrift]
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift